

EnWG § 36
Grundversorgungspflicht

Heinlein/Weitenberg

Danner/Theobald,
Energierrecht
Werkstand: 100. EL
Dezember 2018

Rn. 51-55

EL 97 April 2018

a) Rechtsnatur, Wirksamkeitskontrolle und Abweichungen von Allgemeinen Bedingungen

Die Regelungen der StromGVV und GasGVV gelten seit ihrem Inkrafttreten normativ, also unmittelbar und zwingend, für alle neuen Grund- und Ersatzversorgungsverhältnisse und solche, die seit dem 13.7.2005 entstanden sind (§ 1 Abs. 1 S. 3 StromGVV/GasGVV).³ Die Allgemeinen Bedingungen sind keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) iSv §§ 305 ff. BGB. Sie sind zwar ihrer Funktion nach vertragsrechtliche Geschäftsbedingungen.⁴ Von AGB iSv §§ 305 ff. BGB unterscheiden sie sich aber dadurch, dass sie als objektives Recht in Gestalt von Rechtsverordnungen der privatautonomen Gestaltung entzogen sind und unabhängig von dem Willen der Vertragsparteien vorformulierter Bestandteil des Grundversorgungsvertrages im Haushaltskundenbereich werden.¹ Wer sich als Haushaltskunde auf die Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen will, ist an diese Allgemeinen Bedingungen gebunden und bezieht seine Energie auf der Basis dieser Regelungen.

51

Als Rechtsverordnungen können Bestimmungen der GVV nur in den engen Grenzen der Normenkontrolle allgemeinverbindlich auf ihre Rechtswirksamkeit überprüft werden. Als Normen im Range unter den formellen Gesetzen unterliegen die GVV insoweit der Verwerfungskompetenz der Zivilgerichte² in dem zu entscheidenden Einzelfall. Dabei ist zu überprüfen, ob die jeweilige Regelung der StromGVV/GasGVV von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist,³ und ob sie inhaltlich mit Verfassungsrecht oder sonstigem höherrangigem Gesetzesrecht zu vereinbaren ist.⁴ Kommt das Gericht hiernach zum Ergebnis der Gesetzes- oder Verfassungswidrigkeit der Verordnung, gilt dies nur für die Parteien des konkreten Rechtsstreits.⁵

52

Eine Abweichung von den Regelungen der StromGVV/GasGVV kann grundsätzlich weder einseitig, noch im Einvernehmen wirksam vorgenommen werden.⁶ Abweichende Vereinbarungen von Bedingungen und Preisen mit einem grundversorgten Haushaltskunden sind wegen Verstoßes gegen den normativ geregelten Inhalt der Grundversorgungsverträge gem. § 134 BGB nichtig.⁷ Eine nach § 134 BGB nichtige Abweichung führt nicht dazu, dass die betroffenen Haushaltskunden zu Sondervertragskunden werden. Diese Kunden bleiben grundversorgt, die abweichenden Vereinbarungen sind jedoch unbeachtlich.¹ Ob abweichende Vereinbarungen für alle Haushaltskunden in gleicher Weise gelten sollen oder ob es sich um Einzelvereinbarungen handelt, ist dabei unerheblich. Das Verbot, nicht nur zulasten, sondern auch zugunsten einzelner Haushaltskunden von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen abzuweichen, erklärt sich daraus, dass jede Bevorzugung einzelner Haushaltskunden zu einer Benachteiligung aller anderer Haushaltskunden führen würde. Dies liefe dem Zweck der Grundversorgung, besonders schutzbedürftige Energieverbraucher standardisiert zu versorgen,² zuwider. Die Nichtigkeit einer Individualvereinbarung hat entgegen der Regelvermutung des § 139 BGB jedoch nicht die Gesamtnichtigkeit des Grundversorgungsvertrages zur Folge.³

53

Ein Widerspruch des Kunden gegen die Geltung der StromGVV/GasGVV oder der Allgemeinen Preise insgesamt oder gegen einzelne Bestimmungen ist unbeachtlich.⁴ Nimmt er trotz seines Widerspruchs die Leistungen der Grundversorgung in Anspruch, gelten die Bedingungen der §§ 2 bis 23 StromGVV/GasGVV. Der Kunde kann die Geltung nur durch den Abschluss eines Sondervertrages ausschließen. **54**

Zulässig sind lediglich Ergänzungen oder Abweichungen von den StromGVV/GasGVV, soweit die StromGVV/GasGVV den Inhalt der Grundversorgungsverträge nicht abschließend oder nicht zwingend gestalten.⁵ Zudem kann trotz des normativen Charakters der StromGVV/GasGVV im Einzelfall von deren Inhalt abgewichen werden, wenn ein sachlicher Grund für eine Einzelfallregelung besteht und der Gleichheitssatz beachtet wird.⁶ So wird zB die Regelung streitiger Auseinandersetzungen durch einen Vergleich, etwa über die Vereinbarung von Ratenzahlungen, eines Verzichts oder einer Stundung, durch die StromGVV/GasGVV nicht ausgeschlossen.¹ **55**

-
- ³ Zur hiermit verbundenen Rückwirkungsproblematik vgl. *Hartmann* → § 1 StromGVV/GasGVV. Nur für vor dem 13.7.2005 entstandene Grundversorgungsverträge sieht § 3 StromGVV/GasGVV iVm § 115 Abs. 2 EnWG eine sechsmonatige Übergangsfrist vor.
- ⁴ *Tegethoff*, in: *Tegethoff/Büdenbender/Klinger*, Das Recht der öffentlichen Energieversorgung, § 1 AVBEltV/AVBGasV Rn. 27; *Weiland*, ET 1980, 173 ff.
- ¹ BGH RdE 1992, 155; *de Wyl/Eder/Hartmann*, Netzanschluss- und Grundversorgungsverordnungen, Teil 2 Rn. 59; *Becker*, in: *BeckOK-BGB*, § 305 Rn. 7; *Schlosser*, in: *Staudinger*, vor § 305 BGB Rn. 21; *Basedow*, in: *MüKo-BGB*, § 305 BGB Rn. 5 ff.; *de Wyl*, in: *Schneider/Theobald*, HBEEnWR, § 14 Rn. 90; vgl. auch OLG Stuttgart, RdE 1988, 236 f., 236 m. Anm. *Rummer*.
- ² Vgl. BVerfG NVwZ 2015, 1279 (1286) = NVwZ 2010, 435 (441) = NVwZ 2006, 922 (923 f.); vgl. auch BGH NJW 2016, 476.
- ³ OLG Hamm, WuM 1991, 431 – zu § 30 AVBFernwärmeV.
- ⁴ BGHZ 100, 1, 4; NJW 1987, 1622, 1623; dies war für die AVBEltV/AVBGasV teilweise umstritten, vgl. mwN *de Wyl*, in: *Schneider/Theobald*, HBEEnWR, § 14 Rn. 88 f.
- ⁵ Vgl. *Remmert*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 80 Rn. 140.
- ⁶ Zur bisherigen Rechtslage BGH NJW-RR 1988, 1427, 1428; *Tegethoff*, in: *Tegethoff/Büdenbender/Klinger*, Das Recht der öffentlichen Energieversorgung, § 1 AVBEltV/AVBGasV Rn. 24; *Recknagel*, in: *Hermann/Recknagel/Schmidt-Salzer*, Bd. 1, § 1 AVBEltV Rn. 13 ff.
- ⁷ BGH NJW-RR 1988, 1427 (1428); OLG Braunschweig, NJW-RR 1998, 1313 (1314); *Martinek*, BB 1989, 1277 (1278); *Evers*, Das Recht der Energieversorgung, S. 150. Zudem ist regelmäßig der in § 36 Abs. 1 EnWG konkretisierte Gleichheitssatz verletzt, vgl. zu § 6 Abs. 1 EnWG 1935 BGH RdE 1978, 93 ff., 94; *Martinek*, BB 1989, 1278; *Kühne*, BB 1996, Beilage 14, 6.
- ¹ Vgl. *de Wyl*, in: *Schneider/Theobald*, HBEEnWR, § 14 Rn. 97 ff.; aA *Tegethoff*, in: *Tegethoff/Büdenbender/Klinger*, Das Recht der öffentlichen Energieversorgung, § 1 AVBEltV/AVBGasV Rn. 42.
- ² *Busche*, in: *Säcker*, EnWG, § 36 Rn. 1.
- ³ *de Wyl*, in: *Schneider/Theobald*, HBEEnWR, § 14 Rn. 98.
- ⁴ BGH NJW 1983, 1777 (zur insoweit gleichen Rechtslage nach den AVB 1942).
- ⁵ Zu den ergänzenden Bedingungen unten Rn. 60 ff.
- ⁶ *Hempel*, in: *Hempel/Franke*, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Einführung AVBEltV Rn. 183; *Recknagel*, in: *Hermann/Recknagel/Schmidt-Salzer*, Bd. 1, § 1 AVBEltV

Rn. 13.

- ¹ Zur bisherigen Rechtslage *Hempel*, *Verträge und Inkasso*, Bd. 2, Rn. 923 ff., 963 ff. und 956 ff.

Zitiervorschläge:

Danner/Theobald/Heinlein/Weitenberg *EnWG* § 36 Rn. 51-55

Danner/Theobald/Heinlein/Weitenberg, 100. EL Dezember 2018, *EnWG* § 36 Rn. 51-55